

58. Behandlung von Inhaftierten in Krankheitsfällen
- 58.1. Bei der Erkrankung von Inhaftierten ist der Leiter der Untersuchungsabteilung zu verständigen. Die Behandlung erkrankter Inhaftierter kann ambulant oder stationär erfolgen.
- Macht sich eine Einlieferung Inhaftierter oder Straftäter zur stationären Behandlung in ein öffentliches Krankenhaus erforderlich, so sind in Absprache mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung ausreichende Absicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzusetzen.
- Die notwendigen Kontrollen haben ständig durch den Leiter zu erfolgen.
- 58.2. Bei stationärer Behandlung in den Untersuchungshaftanstalten sind erkrankte Inhaftierte in Isolierabteilungen unterzubringen, die von den übrigen Verwahrräumen getrennt sein müssen.
- 58.3. Durch den Leiter der Abteilung ist dafür zu sorgen, daß ärztliche Maßnahmen von dem zu behandelnden Inhaftierten befolgt und eingehalten werden.
- 58.4. Arzneimittel müssen in Anwesenheit des Arztes oder des mittleren medizinischen Personals sofort eingenommen oder angewandt werden.
- 58.5. Eine Aufbewahrung von Medikamenten in Verwahrräumen ist nicht statthaft.